

Dresdner Volkszeitung

Postleitzettel: Dresden
Ruben & Co., Nr. 1258

Organ für das werktätige Volk

Buchstabe: Cäcilie, Stadtbauamt, Dresden.
Bank der Arbeit, Unterföhring
und Beamtent. L. O. Dresden.
Gesicherter Briefkasten, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden.

Bei Eintritt von Sitzungen legen besondere Zeit, bei es durch oder ohne Einsicht höherer Gewalt, hat der Besitzer der Dresdner Volkszeitung keine Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises oder auf Rücksiedlung der Zeitung.

Gewappneter mit der möglichsten Unterhaltung nicht verloren, müssen
gut", außerdem "Volk und Zeit" monatlich 150 M. mehr als 45 M.
Unterstützen. Postbeamte 1.50 M. und 1.50 M. Postbeamte 1.50 M.
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Weitnerprise 10, Bergstrasse 10, 25 M. Zuschuss
Kunde nur während von 10 bis 1 Uhr.
Schriftleitung: Weitnerprise 10, Bergstrasse 10, 25 M. und 12 M.
Schriftleitung von 10 bis 5 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Abonnement: 25 M. die 30 zum zweiten Monatpreis
geht 25 M. die 30 zum zweiten Monatpreis 250 M. 1. Sonderabrechnung
Anzeige 20 M. und 250 M. Familienanzeige, Eichene und Wies-
selzettel 20 M. und 250 M. 1. Sonderabrechnung 10 M. Eingangsnummer 10 M.
Gesicherter Briefkasten, Dresden.

Nr. 275

Dresden, Donnerstag, den 26. November 1931

42. Jahrgang

„Erschießen! Erschießen!“

Nationalsozialistische Hochverratspläne

Darmstadt, 25. November. (Sig. Dr. Hrb.)

Auf Veranlassung des Oberreichsanwalts wurden am Mittwoch in Hessen bei Nationalsozialisten und im Brauen Haus in Darmstadt, wo sich die hessische Gaugeschäftsstelle der NSDAP befindet, zahlreiche Haussuchungen vorgenommen. Die Haussuchungen erfolgten wegen eines dringenden Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat innerhalb der Leitung der NSDAP, Gau Hessen. Es wurde zahlreiches Material beschlagnahmt, dessen Durchsicht jedoch kaum vor Donnerstag beendet sein dürfte.

In den Händen der Behörden befinden sich Dokumente, die den hochverräterschen und illegalen Charakter der Nazipartei beweisen.

Entwürfe für blutigen Umsturz

In den hochverräterschen Entwürfen der nationalsozialistischen Führung in Hessen (siehe Zeitartikel), die sich in der Hand der Behörden befinden, heißt es:

Entwurf der ersten Bekanntmachung unserer Führung nach dem Wegfall der seitigen obersten Staatsräte und nach Überwindung der Kommune in einem für eine leidliche Verwaltung geeigneten Gebiet. Bekanntgabe: 1. durch öffentlichen Anschlag, 2. durch Aufstellung an alle Behörden.

1. Jeder Anordnung der ... (SA, Landeswehren o. ä.) gleich von welchem Dienstgrade er ist, ist sofort Folge zu leisten. Widerstand wird grundsätzlich mit dem Tode bestraft. Die Feldgerichte können beim Vorliegen besonderer Umstände andere Strafen verhängen.

2. Jede Schuhwaffe ist binnen 24 Stunden an die ... (SA, Landeswehren o. ä.) abzuliefern. Wer nach Ablauf dieser Frist im Besitz einer Schuhwaffe betrifft wird, wird als Feind der ... (SA, Landeswehren o. ä.) und des deutschen Volkes ohne Verjährung auf der Stelle erschossen.

3. Jeder im Dienste öffentlichen Sicherheitsorgans stehende Beamte, Angestellte und Arbeiter hat sofort seinen Dienst wieder aufzunehmen. Widerstand und Sabotage wird mit dem Tode bestraft. An die Stelle der Sabotage wird mit dem Tode bestraft. An die Stelle der Sabotage (Ministerien) tritt die Führung der ... (SA, Landeswehren o. ä.), vertreten durch mich.

4. Die von der Führung der ... (SA, Landeswehren o. ä.) erlassenen Notverordnungen haben für jedermann mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch Anschlag Gesetzeskraft. Verstöße gegen diese Notverordnungen werden in besonders schweren Fällen über die in ihnen bestimmten Strafen hinaus mit dem Tode bestraft.

5. Soweit nicht die von der Führung der ... (SA, Landeswehren o. ä.) erlassenen Notverordnungen oder einzelne Anordnungen der ... (SA, Landeswehren o. ä.) entgegenstehen, bleiben alle bestehenden Gelege in Kraft und sind von der Bevölkerung in jeder Hinsicht zu befolgen.

Dann folgen Richtlinien für eine Notverordnung zur Sicherung der Ernährung und des Eigentums der Bevölkerung. Darin heißt es: A. Erfassung der Lebensmittel. 1. Alle Lebensmittel stehen zur Verfügung der Führung der ... (SA, Landeswehren o. ä.) und sind an deren Beauftragte auf Anforderung ohne Entgelte abzuliefern. 2. Jeder Erzeuger (Lederer und Kleinhändler) hat unverzüglich eine genaue Aufstellung aller in seinem Eigentum liegenden (gleichwohl Lagernden oder in seinem Besitz befindlichen) Lebensmittel der für ihn zuständigen Bürgermeister einzurichten. 3. Jeder Verkauf und jede laufende Veräußerung von Lebensmittel sind verboten. 4. Strafe für jede Veräußerung von Lebensmittel sind verboten. 5. Strafe für jede Veräußerung von Lebensmittel sind verboden. 6. Strafe für jeden Verlauf und Tausch von Lebensmittel: a) immer: Einsichtnahme des gesamten Vermögens, b) daneben zu lässig: jede Art und jeder Grad von Freiheitsstrafen. (Todesstrafe nach dem ersten Befehl an die Bevölkerung des Führers).

Die Führung der ... (SA, Landeswehren o. ä.) ist gezwungen, zur Sicherung des Lebens der Bevölkerung über alle vorhandenen Vorräte an verbrauchsfähigen lebensnotwendigen Gegenständen, d. h. praktisch über den gesamten Ertrag des Volksvermögens und damit des Vermögens jedes einzelnen Volksgenossen zu verfügen. Es gibt bis zu anderweitiger Regelung kein Tribut einzufordern mehr. Dafür wird der gegenwärtige Vermögensstand durch Sicherung des Eigentumsstandes und Feststellung der berechtigten Ansprüche sichergestellt. Jede Zwangsdiskretion wegen Geldforderungen unterbleibt. Genommene Geldforderungsmaßnahmen sind aufzugeben. Jede Verjährung von Ansprüchen ist bis zum Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Verordnung gehemmt. Jeder Anspruch für Geldforderungen ist bis zum Erlass anderer Bestimmungen aufgehoben. Das gleiche gilt für den Mietzins für Wohnräume. Dringliche Belastungen von Grundstücken für Geldforderungen dürfen bis zum Erlass anderer Bestimmungen nicht befallen werden. Jeder Schuldein von Verbindlichkeiten über 1000 M. hat dem für

ihm zuständigen Amtsgericht ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schulden einzulegen. Das Gericht hat mit den Gläubigern eine Einigung über die Gestaltung des Vertrags der Schulden zu verhandeln. Wünscht dieser Versuch, so muß der Gläubiger binnen zwei Monaten gegen den Schulden Gestellungslage erheben, andernfalls die Forderung erlischt.

Richtlinien für die Schaffung eigener Verwaltungseinrichtungen. Errichtung von Verwaltungen zur Überleitung von Verwaltungen gegen den Befehl an die Bevölkerung und gegen die Notverordnungen, um den Aufstand der Willkür zu verhindern. Verwaltungen und die neu einzurichtenden Fachverbände in Anlehnung an die Strafgerichtsordnung. Befreiung: Einzelrichter (Justiz); wenn Todesstrafe in Frage steht drei Richter, darunter mindestens ein Justiz als Vorsitzender.

Richtlinien für eine Notverordnung über die nationale Arbeitsdienstpflicht. 1. Jeder Deutsche (nicht Juden usw.) männlichen und weiblichen Geschlechts ist vom 18. Lebensjahr an auf Dienstleistung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 2. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 3. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 4. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 5. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 6. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 7. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 8. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 9. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 10. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 11. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 12. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 13. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 14. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 15. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 16. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 17. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 18. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 19. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 20. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 21. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 22. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 23. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 24. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 25. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 26. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 27. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 28. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 29. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 30. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 31. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 32. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 33. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 34. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 35. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 36. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 37. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 38. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 39. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 40. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 41. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 42. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 43. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 44. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 45. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 46. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 47. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 48. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 49. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 50. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 51. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 52. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 53. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 54. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 55. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 56. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 57. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 58. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 59. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 60. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 61. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der ... (SA, Landeswehren o. ä.) angehört oder beruflich im Dienste von Behörden steht. Ausnahme wegen Unfähigkeit nach besonderen Richtlinien. 62. Der Aufruf auf Errichtung nach Anordnung der Behörden verpflichtet. Ausgenommen ist, wer der